

nicht Kraft haben kann. Ich glaube, welche Fassung man auch suchen möge, so wird man kaum eine finden, die bezeichnender wäre, ob ich gleich andererseits dieselbe auch nicht gerade für so vorzüglich halte, daß ich unbedingt daran hängen sollte. Will man statt derselben vielleicht sagen: „in unbestrittener Wirksamkeit besteht,“ so würde ich nichts dagegen haben, aber ich fürchte, daß man gegen das Wort „unbestritten“ dieselben Bedenken wie gegen das Wort „widerspruchlos“ wird aufstellen können. Sonach glaube ich immer noch, daß sich die Fassung der Deputation wird rechtfertigen lassen.

Königl. Commissar D. Merbach: Nur wenig Worte zur Widerlegung. Der Herr D. v. Mayer glaubt, daß in der Fassung des Amendements eine Imparität nicht liege, und ich solche vielmehr erst hineingetragen habe. Nun, ich weiß den Inhalt desselben mir nicht anders zu erklären. Der Zunftzwang ist nun dasjenige Ding, worunter die Bewohner desjenigen Stadttheils, die vorher nicht zur Stadt gehörten, vermöge der Städteordnung aber zum Stadtbezirke gezogen wurden, mit zu subsumiren sind; von diesem Zunftzwange sollen sie nun nach dem Amendement frei bleiben. Dagegen steht in dem letztern nichts davon, ob sie die dem erstern gegenüberstehenden Rechte, wie die andern Stadttheile, haben, d. h. ob sie in ihrer Mitte auch solche Gewerbetreibende sollen aufnehmen dürfen oder nicht, die sich nur in einer Stadt niederlassen dürfen. Nun stelle ich anheim, ob man behaupten könne, daß dadurch die Parität nicht verletzt sei, wenn man bei einem doppelseitigen Verhältniß, wie hier zum Grunde liegt, den einen Stadttheil zwar von der Obliegenheit freispricht, nicht aber zugleich ein Recht ausdrücklich abspricht, was nur ein Correlat jener Verbindlichkeit sein kann. Jedenfalls würde ich daher der Fassung des Amendements, als Rechte verlesend, von Seiten der Regierung nicht beipflichten können, wenn nicht wenigstens, um letzteres zu vermeiden, noch hinzugefügt würde: „und städtischen Gewerbebetriebs“, demohngeachtet aber wird hierbei der Fall eintreten, den ich vorher erwähnte, daß mitten in der Stadt ein Dorf bleiben würde.

Königl. Commissar v. Wietersheim: Nur noch auf etwas wollte ich aufmerksam zu machen mir erlauben. In dem Deputationsgutachten heißt es nämlich: „sondern es bleibt die Vereinigung darüber in den Localstatuten oder sonst vorbehalten“; diese Worte sind aus der 15. §. der Städteordnung herübergenommen, allein dort sind noch die Worte: „und Bestimmung“ enthalten, welche hier fehlen. Ich weiß nun nicht, ob sie absichtlich oder nur zufällig in dem Deputationsberichte weggelassen worden sind. Da es jedoch nicht in der Macht und dem Befugnisse der Behörden liegt, Jemand zu einer Vereinigung zu zwingen, so muß nothwendig vorgeschrieben sein, was dann geschehen soll, wenn eine Vereinigung nicht zu Stande kommt. Es dürften also diese Worte hier wohl noch mit aufzunehmen sein. Im Uebrigen bin ich überzeugt und halte es nicht für anders möglich, als daß eine solche Vereinigung nur in der Art erfolgen könne, daß entweder ein solcher Stadttheil ganz

Stadt werde, oder ganz Land bleibe; ein Zwitterding wird un- ausführbar sein. Ich erlaube mir ferner, darauf aufmerksam zu machen, da mir der Gegenstand nicht sonderlich praktisch wichtig zu sein scheint. Denn eines Theils sind die meisten Stadtbezirke bereits regulirt, dann aber und hauptsächlich hat man bei Bildung der Stadtbezirke stets darauf Bedacht genommen, das Gebiet des Zunftzwanges nicht zu erweitern, sondern zu beschränken. Früher dehnte sich dieser Zwang gewöhnlich auf das ganze Stadtweichbild aus; mehrere Städte hatten aber ein sehr ausgebreitetes Weichbild, es gehörten dazu ganze Dorfschaften; bei Bildung der Stadtbezirke hat man jedoch diese entfernt liegenden Theile des Stadtgebietes überall ausgeschlossen und den Gemeindebezirk der Stadt lediglich auf diejenigen Stadttheile beschränkt, welche schon zeither städtische Rechte besaßen. Es sind dabei allerdings Fälle vorgekommen, wo ganze Vorstädte, wie z. B. der neue Anbau bei Dresden, zum Stadtbezirke gezogen worden sind, wiewohl sie früher als Land beurtheilt wurden. In allen diesen Fällen ist aber die Vereinigung in der Regel von solchen Stadttheilen selbst dringend nachgesucht worden, und sie würden sich, wollte man ihnen die Frage stellen, ob sie auf die städtischen Rechte verzichten wollten, um dem Zunftzwange nicht unterworfen zu sein, unbedingt sich dafür entscheiden, um die städtischen Rechte zu erwerben, auch die städtischen Verbindlichkeiten zu übernehmen. Ich glaube also, daß durch das Amendement der Deputation nichts andres hergestellt wird, als was nicht schon bisher bestanden hat, und halte dafür, daß es geeigneter sein dürfte, dasselbe lieber wegzulassen.

Präsident D. Haase: Wenn Niemand weiter zu sprechen wünscht, so würde ich nunmehr dem Referenten das Schlußwort zu geben haben, wobei ich mir die Bemerkung erlaube, daß derselbe die Aeußerungen der beiden Regierungskommissare zu berücksichtigen haben würde. Sie betrafen zwei Zusätze: einmal nämlich möchte auf der zweiten Zeile des Deputationsvorschlags S. 55 nach dem Worte „Zunftzwanges“ hinzugefügt werden: „und städtischen Gewerbebetriebs“; dann aber wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die im 15. §. der Städteordnung enthaltenen Worte „und Bestimmung“ in das Deputationsgutachten nicht mit aufgenommen worden seien. Diese Worte würden, insofern man sich dafür entschiede, nach dem Worte „Vereinigung“ einzuschalten sein.

Referent v. Hartmann: Was die Rechtfertigung des I. Amendements der Deputation betrifft, so glaube ich, ist sie sehr einfach, wenn man dieses Amendement vollständig in dem Sinne nimmt, worin die Deputation solches genommen hat. Sie ist nämlich weit davon entfernt, dabei zu beabsichtigen, daß irgend etwas an den Bestimmungen der §§. 13 und 15 der Städteordnung geändert werden solle. Die Veranlassung zu dem Amendement hat lediglich darin gelegen, daß die Deputation dasjenige, was §. 13 und 15 der Städteordnung enthält, zwar bestehen lassen, nur aber nicht noch weiter extendirt wissen wollte. Diese beiden §§. haben den Zweck, daß, unter gewis-